



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026

Plenum

Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Konsequenzen aus dem islamistischen Terroranschlag auf den Christopher Street Day in Berlin – Islamismus entschlossen bekämpfen, Freiheit wirksam verteidigen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass sich in den letzten Jahren eine Reihe schwerwiegender Anschläge und Gewalttaten ereignet hat, die das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigt und die Sicherheitslage weiter verschärft haben. Am 25. Juli 2026 wurde diese Reihe durch einen islamistischen Terroranschlag auf den Christopher Street Day in Berlin auf tragische Weise fortgesetzt: Ein Tatverdächtiger steuerte einen Kastenwagen in eine Menschenmenge im Tiergarten und griff Passanten mit einer Stichwaffe an. Dabei wurde eine Frau getötet und zahlreiche weitere Menschen verletzt, mehrere von ihnen schwer.
2. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass der islamistische Terroranschlag auf den Christopher Street Day in Berlin nicht nur Leib und Leben der unmittelbar Betroffenen gefährdete, sondern zugleich einen Angriff auf die freiheitliche, offene und pluralistische Gesellschaft insgesamt darstellte. Wer eine Veranstaltung angreift, die in besonderer Weise für Menschenwürde, Selbstbestimmung, Vielfalt, Toleranz und das Recht steht, die eigene Identität offen und ohne Angst zu leben, richtet sich gegen die Grundwerte des Grundgesetzes und das friedliche Zusammenleben in einer liberalen Demokratie. Die größte Gefahr für unsere liberale Lebensweise darf dabei weder aus falsch verstandener Toleranz verharmlost noch aus politischen Reflexen heraus verschwiegen werden. Islamismus ist eine der zentralen Bedrohungen für das freie, demokratische und pluralistische Zusammenleben in unserem Land. Der Rechtsstaat darf solchen Angriffen nicht wehrlos gegenüberstehen, sondern muss die Freiheit wirksam verteidigen und diejenigen entschlossen bekämpfen, die sie beseitigen wollen. Dies setzt voraus, dass die begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden konsequent dort eingesetzt werden, wo die Gefahren für Leben, Freiheit und die freiheitliche demokratische Grundordnung am größten sind. Für die politische Schwerpunktsetzung im Bereich der Strafverfolgung trägt in Hessen der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat die Verantwortung.
3. Der Landtag stellt fest, dass die Verhinderung islamistischer und anderer extremistischer Anschläge zu oft nicht an fehlenden sicherheitsrelevanten Informationen scheitert, sondern an deren unzureichender Bewertung und Bündelung, an einer unterbliebenen, verspäteten oder unvollständigen Weitergabe entscheidungserheblicher Erkenntnisse an die zuständigen Stellen sowie an einer nicht hinreichend konsequenten Reaktion bei bekannten Risikofällen. Der Staat muss erkannte Gefahren rechtzeitig in wirksames Handeln übersetzen. Der Tatverdächtige des Anschlags auf den Christopher Street Day in Berlin war den Sicherheitsbehörden nach öffentlich bekannt gewordenen Informationen bereits seit rund fünf Jahren bekannt. Bereits vor seiner Haftentlassung im Mai 2026 soll das GTAZ eine erhebliche Gefahr einer erneuten Ausreise oder eines Anschlags gesehen haben. Er wurde wenige Wochen vor dem Anschlag durch ein BKA-Analysetool als Hochrisikoperson bewertet; zudem war er seit Januar 2026 offiziell als Gefährder eingestuft. Am 12. Mai 2026 wurde der Tatverdächtige durch das Amtsgericht Tiergarten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen ein vollziehbares Vereinsverbot zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Das Gericht stellte die Entscheidung über eine mögliche Strafaussetzung im Wege der Vorbeurteilung zunächst zurück. Nach öffentlich bekannt gewordenen Informationen besteht der Verdacht, dass entscheidungserhebliche Gefährder- und Risikoeinschätzungen dem zuständigen Gericht nicht oder nicht vollständig übermittelt wurden. Zudem soll die zunächst durch das Berliner Landeskriminalamt engmaschig geführte Observation des Tatverdächtigen später reduziert worden sein.

4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- a) die Arbeit der Staatsanwaltschaften transparent anhand der Schwere der bedrohten Rechtsgüter, der Gefahr für die Allgemeinheit sowie des Wiederholungsrisikos zu priorisieren. Der Rechtsstaat muss dort besonders handlungsfähig sein, wo Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und die innere Sicherheit bedroht sind. Personelle und sachliche Ressourcen sind daher gezielt in diesen Bereichen zu bündeln. Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat hat dem Landtag bis zur Einbringung des Haushaltsplans 2027 darzulegen, nach welchen strategischen Kriterien die hessischen Staatsanwaltschaften ihre begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen priorisieren und wie sich die veränderte Bedrohungslage, insbesondere durch islamistischen Terrorismus und Extremismus, in der Organisation der Strafverfolgung widerspiegelt. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und in welchem Umfang zusätzliche Aufgaben personelle und sachliche Kapazitäten binden, die für die Verfolgung sicherheitsrelevanter Straftaten benötigt werden, sowie ob eine Entkriminalisierung oder eine Rückführung von Bagatel- und Massenvorfällen Ressourcen für die Verfolgung schwerer Straftaten freisetzen kann;
- b) sich auf Bundesebene für eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes einzusetzen, die den besonderen Gefahren islamistisch motivierter Straftaten Heranwachsender wirksam Rechnung trägt. Dabei ist die nach § 105 Abs. 1 JGG gebotene Einzelfallprüfung zu wahren. Ein ausnahmsloser Ausschluss der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende bei terroristischen oder staatsgefährdenden Delikten erscheint mit Blick auf das Gebot einer am Einzelfall ausgerichteten strafrechtlichen Reaktion rechtlich bedenklich. Vorzugswürdig ist daher eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, wonach bei ideologisch gefestigten, eigenverantwortlich und planvoll oder konspirativ vorbereiteten terroristischen oder staatsgefährdenden Taten regelmäßig weder eine Reifeverzögerung noch eine Jugendverfehlung anzunehmen ist. Die Gesamtwürdigung des Einzelfalles nach § 105 Abs. 1 JGG bleibt unberührt;
- c) sich auf Bundesebene für eine restriktivere Praxis bei der Vorbewährung im Jugendstrafrecht sowie bei der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrestaussatzung bei terroristischen und sonstigen staatsgefährdenden Delikten einzusetzen. Bei ideologisch gefestigten, gewaltorientierten oder rückfallgefährdeten Tätern sind an die positive Legalprognose besonders hohe Anforderungen zu stellen. Eine vorzeitige Entlassung oder Strafrestaussatzung kommt insbesondere nur in Betracht, wenn eine belastbare und nachhaltige Distanzierung von extremistischer Ideologie erkennbar ist und die Gesamtwürdigung keine fortbestehende Gefahr weiterer schwerer Straftaten erwarten lässt;
- d) die Möglichkeiten der Führungsaufsicht bei islamistisch motivierten Straftätern konsequent auszuschöpfen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Weisungen und Auflagen sollen risikoorientiert ausgestaltet werden, um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten und Risiken einer erneuten Radikalisierung oder Straffälligkeit frühzeitig zu erkennen;
- e) sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Zuständigkeit der spezialisierten Staatsschutzkammern an den Landgerichten auf weitere Straftaten mit terroristischem oder extremistischem Zusammenhang auszuweiten und diese Zuständigkeit ausdrücklich auch auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu erstrecken, um eine spezialisierte, sachgerechte und möglichst einheitliche Behandlung dieser besonders sensiblen Verfahren sicherzustellen;
- f) sicherzustellen, dass die Justizvollzugsanstalten sicherheitsrelevante Verhaltensweisen konsequent dokumentieren und unverzüglich an das zuständige Gericht sowie die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden weitergeben. Nur wenn solche Erkenntnisse vollständig in die gerichtliche Entscheidung einfließen, können Bewährungsentscheidungen, Lockerungen und andere vollzugsrechtliche Maßnahmen verlässlich am Schutz der Allgemeinheit ausgerichtet werden;
- g) ein Konzept zur Deradikalisierung in den Justizvollzugsanstalten vorzulegen, das die bestehenden Programme, insbesondere NeDiS, auch mit Blick auf Rückfall- und Rückradikalisierungsrisiken kritisch überprüft. Deradikalisierungsmaßnahmen in Hessen sind insgesamt wissenschaftlich zu evaluieren; hierbei sind insbesondere Zielerreichung, Abbruchquoten, Rückfall- und Rückradikalisierungsrisiken sowie die Praxistauglichkeit kriminalprognostischer Begutachtungen zu untersuchen. Auf Grundlage einer positiven Evaluation ist NeDiS als zentrale Struktur der Deradikalisierung im hessischen Justizvollzug weiter auszubauen sowie personell und fachlich zu stärken.

5. Der Landtag fordert die Landesregierung weiterhin auf,
- a) bekannte Gefährder konsequent behördlich zu begleiten und islamistische Risikofälle lückenlos im Blick zu behalten. Es ist ein verbindliches, behördenübergreifendes Fallmanagement für islamistische Gefährder einzuführen, das Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Deradikalisierungsträger systematisch zusammenführt. Dabei sind klare Eskalationsstufen bei Gewaltvorgeschichte, Reisen in Risikostaaen, Waffenbezug, digitaler Selbstradikalisierung oder Verstößen gegen Auflagen festzulegen. Bei ausbleibender oder unzureichender Mitwirkung ist verbindlich nachzusteuern, insbesondere durch verpflichtende Fallkonferenzen, die Verdichtung von Melde- und Überwachungsaufgaben sowie die Prüfung eines Bewährungswiderrufs in sicherheitsrelevanten Fällen;
 - b) bei Hochrisikofällen regelmäßig zu überprüfen, ob eine engmaschige oder durchgehende Überwachung erforderlich ist. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist als flankierende Maßnahme konsequent einzusetzen, soweit rechtlich zulässig. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist auch Präventivhaft zu prüfen. Polizei, Staatsschutz, Observationseinheiten und Verfassungsschutz sind hierfür personell und technisch zu stärken;
 - c) sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Risikoeinschätzungen der im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum beteiligten Sicherheitsbehörden sowie BKA-Gefährdungsanalysen sowie bei bekannten islamistischen Gefährdern durch eine gesetzliche Mitteilungspflicht verbindlich, unverzüglich und dokumentiert an die für Haft-, Bewährungs- und Vollstreckungsentscheidungen zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden. Für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Sicherheitsbehörden in gemeinsamen Zentren wie dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) muss eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Diese muss Zuständigkeiten, Übermittlungsbefugnisse und Dokumentationspflichten klar regeln sowie die parlamentarische Kontrolle und Datenschutzaufsicht sicherstellen;
 - d) sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei einschlägig bekannten Hochrisikopersonen fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen konsequent ausgeschöpft und gesetzliche Grundlagen für eine eng begrenzte, anlassbezogene Sperre der Fahrzeuganmietung geschaffen werden; dabei sind klare tatbestandliche Voraussetzungen, eine verhältnismäßige Ausgestaltung, effektive Rechtsschutzmöglichkeiten und eine hinreichend bestimmte, missbrauchsresistente Normierung sicherzustellen;
 - e) einen Aktionsplan gegen Islamismus im digitalen Raum zu erarbeiten, der Medienkompetenz stärkt, islamistische Kanäle systematisch sichtet, Bildungsinitiativen und Gegen-Influencer fördert. Digitale Warnsignale müssen frühzeitig erkannt und bewertet werden, um Anbahnungen von Terrorakten rechtzeitig zu verhindern. Zudem braucht es standardisierte Meldewege zwischen Schulen, Jugendhilfe, Polizei und Beratungsstellen bei relevanten Online-Hinweisen. Islamistische Influencer und die verantwortlichen Personen hinter entsprechenden Accounts sind verstärkt in den Blick zu nehmen, der Verfassungsschutz personell und technisch zu stärken und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Ausweisung konsequent zu prüfen;
 - f) sich auf Bundes- und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Plattformen wie TikTok, Instagram und Telegram ihrer Verantwortung im Rahmen des Digital Services Act und der Verordnung über terroristische Online-Inhalte gerecht werden und strafrechtlich relevante islamistische Inhalte konsequent entfernen;
 - g) im Aufenthaltsrecht konsequent gegen Gefährder und schwere Straftäter vorzugehen. Wer Schutz in Deutschland sucht und zugleich extremistischer Gewalt oder terroristischer Ideologie den Boden bereitet, kann sich nicht auf das Vertrauen des Rechtsstaats berufen. Abschiebung, Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft sind im Rahmen der geltenden Gesetze konsequent zu nutzen; hierfür sind ausreichende Kapazitäten bereitzustellen. Bei ausreisepflichtigen Straftätern und Gefährdern sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits während der Strafhaft vorzubereiten, damit sie nach deren Ende unverzüglich vollzogen werden können;
 - h) die Präventionsarbeit gegen Extremismus in Schulen und der Jugendhilfe weiter auszubauen, insbesondere durch die flächendeckende Einführung von Netzwerklotsinnen und Netzwerklotsen an allen hessischen Schulen, nach positiver Evaluation bestehende Strukturen wie der Beratungsstelle Hessen – Wege aus dem Extremismus und des Hessischen Präventionsnetzwerks gegen Salafismus mit seinen Beratungsstellen ausbauen, sowie die Intensivierung von Fortbildungen für Lehrkräfte zu Medienkompetenz und islamistischer Radikalisierung;
 - i) Moscheen, in denen islamistische Ideologien verbreitet werden oder zur Radikalisierung aufgerufen wird, sind im Rahmen der geltenden Gesetze zu schließen. Organisationen, die durch islamistische Propaganda Radikalisierung fördern oder Gewaltbereitschaft schüren, sollen konsequent verboten werden. Versammlungen, bei denen aufgrund konkreter Tatsachen Straftaten, etwa Volksverhetzung gemäß

§ 130 StGB, zu erwarten sind oder begangen werden, sind von den zuständigen Behörden zu untersagen oder aufzulösen. Staatliche Förderung und institutionelle Zusammenarbeit mit Organisationen, die islamistische Bestrebungen dulden, relativieren oder unterstützen oder sich nicht eindeutig zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, ist zu beenden und auszuschließen;

- j) sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Staaten, die ihrer Pflicht zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger nicht nachkommen oder die erforderliche Mitwirkung bei der Identitätsklärung sowie der Ausstellung von Reisedokumenten verweigern, bei der Gewährung freiwilliger staatlicher Leistungen, insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, bei Visaserleichterungen sowie in der weiteren bilateralen Zusammenarbeit spürbar schlechter gestellt werden. Die Wiederaufnahme und der Ausbau dieser Zusammenarbeit sollen an eine verlässliche und überprüfbare Kooperation bei der Rücknahme ausreisepflichtiger eigener Staatsangehöriger geknüpft werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 25. August 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas